

Wunschzettel



Das alles beherrschende Thema in diesem Jahr: die Datenschutzgrundverordnung! Grundsätzlich ist alles verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist. Dies führte mancherorts dazu, dass an den Häuserfronten nur noch Nummern statt Namen stehen. Auch bei uns gibt es hierbei einige Veränderungen. Zum Jahresende wurde uns noch ein ganzes Paket von Gesetzesänderungen geschenkt, das uns am wichtigsten Erscheinende wieder in Kürze:

Datenschutzgrundverordnung

Alles, was unsere Kanzlei betrifft, finden Sie in einem eigenen Button auf unserer Homepage. Das wichtigste: Wir sind Berufsgeheimnisträger und per se zur Verschwiegenheit verpflichtet. Wir erbringen keine Leistungen als Auftragsverarbeiter, auch nicht bei der Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen für Ihre Mitarbeiter.

Ab dem kommenden Jahr wird es eine Veränderung im email-Verkehr geben: Sie erhalten emails mit Datenanhang künftig verschlüsselt über das Rechenzentrum der Datev. Hierzu müssen Sie sich einmalig anmelden und ein Kennwort vergeben. Alle zukünftigen emails können Sie dann mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Kennwort öffnen.

Dauerbrenner Kassenbuchaufzeichnungen

Wenn Sie keine elektronische Kasse haben und Ihre Geschäftsvorfälle manuell aufzeichnen, bitten wir Sie eindringlich, das Kassenbuch täglich zu führen und am Tagesende das Zählprotokoll anzufertigen. Das Zählprotokoll finden Sie auf unserer Homepage. Das Zählprotokoll muss am Tagesende zwingend mit dem Saldo des Kassenbuchs übereinstimmen. Haben Sie sich verschrieben, streichen Sie die fehlerhaften Werte bitte durch. Verwenden Sie keine Korrekturstifte und reißen Sie keine Seiten aus dem Kassenbuch. Dies führt bei Prüfungen immer wieder zu Beanstandungen und zum Verwerfen der gesamten Buchhaltung durch den Prüfer.

Elektromobilität

Die bislang für Betriebsfahräder geltende Besteuerung des geldwerten Vorteils entfällt ab 1.1.2019 komplett. Erfolgt vom 1.1.2019 bis 31.12.2021 die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeuges ist für den geldwerten Vorteil nur noch der halbe Bruttolistenpreis heranzuziehen.

Baukindergeld

Das rückwirkend zum 1.1.2018 eingeführte Baukindergeld ist eine Förderung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und kann auch nur bei der KfW beantragt werden. Das Baukindergeld ist befristet bis 2020. Die Förderung beträgt in Bayern (Baukindergeld plus) pro Kind € 1.500,00/Jahr für zehn Jahre. Informationen unter www.baukindergeld.bayern.de

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Die Grenze für die Anschaffung von GWG's beträgt seit diesem Jahr € 800,00 netto. Sollten Sie noch GWG's zum Jahresende anschaffen, können diese sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Reisekosten

Die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten werden zum 1.1.2019 wieder angepasst. Alle neuen Werte finden Sie unter der Rubrik „Gut zu wissen“ auf unserer Internetseite. Wichtig: Die Übernachtungspauschalen gelten nicht für Selbständige, hier ist zwingend der Einzelnachweis (z.B. Hotelbeleg) erforderlich.

A1 Bescheinigungen

Sind selbständig Tätige im Ausland tätig, benötigen diese eine A1 Bescheinigung. Diese dient als Nachweis, dass der Erwerbstätige den Sozialvorschriften seines Heimatlandes unterliegt.

Die Bescheinigung wird benötigt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen. Die Bescheinigungen können bei der gesetzlichen Krankenkasse (bei gesetzlich Versicherten) bzw. beim Rentenversicherungsträger (bei privat Versicherten) beantragt werden. Verstärkte Kontrollen gibt es vor allem in Österreich und Frankreich (ausführliches Merkblatt auf unserer Homepage).

Verbilligte Wohnraumüberlassung

Wird Wohnraum an Angehörige verbilligt überlassen, muss die vereinbarte Miete mindestens 66% der ortsüblichen Miete betragen, damit die Vermietung als vollentgeltlich anerkannt wird und die Aufwendungen zu 100% als Werbungskosten abgesetzt werden können. Aufgrund der weiterhin steigenden Mieten beachten Sie hier bitte zwingend den Mietspiegel der Gemeinden und passen Sie die Miete gegebenenfalls an die Werte aus dem Mietspiegel an.

Elektronische Kontoauszüge

Elektronische Kontoauszüge werden als Buchungsbeleg anerkannt, wenn der elektronische Kontoauszug bei Eingang vom Steuerpflichtigen auf seine Richtigkeit geprüft und dieses Vorgehen protokolliert/dokumentiert wird. Die Originaldateien der Kontoauszüge sind zwingend aufzubewahren. Bei der eigenen Archivierung müssen Sie darauf achten, dass diese nicht abänderbar sein dürfen. Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt auch bei einem Bankenwechsel! Bitte achten Sie darauf, dass bloße „Umsatzübersichten“ der Banken keinen Kontoauszug darstellen, den wir aber für die korrekte Verbuchung benötigen.

Künstlersozialversicherung

Beauftragen Sie freischaffende Künstler oder Publizisten, um beispielweise eine Internetseite oder eigene Werbeanzeigen zu gestalten, besteht Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse. Meldepflichtig sind alle Honorare ab einer Auftragssumme von € 450,00/Jahr. Der Beitragssatz bleibt bei 4,2%. Bitte beachten Sie, dass die Abgabe auch für ausländische freischaffende Künstler zu zahlen ist.

Kirchensteuer bei Kapitalgesellschaften

Kirchensteuerabzugsverpflichtete (z.B. GmbH's) müssen zur Vornahme des Kirchensteuerabzugs auf Ausschüttungen jährlich die sogenannten „KiStAM“ (Kirchensteuerabzugsmerkmale) der Gesellschafter beim Bundeszentralamt für Steuern elektronisch abfragen. Die Abfrage hat jährlich zu erfolgen. Bitte geben Sie uns die KiStAM bekannt, sobald sie Ihnen vorliegen.

Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen

Bitte vergessen Sie nicht, uns die Unterlagen für Handwerkerrechnungen bzw. haushaltsnahe Dienstleistungen sowie die dazugehörigen Banküberweisungsbelege für die Steuererklärung mitzugeben. Die sogenannten „haushaltsnahen Minijobber“ dürfen auch in bar ausbezahlt werden, soweit eine Bescheinigung der Minijobzentrale als steuerlicher Nachweis vorgelegt werden kann. Bitte achten Sie bei der Rechnung des Handwerkers darauf, dass Arbeitslohn bzw. Fahrt- und Maschinenkosten getrennt vom Material ausgewiesen werden. Künftig ist es möglich, beim Finanzamt auch die Lohnkosten geltend zu machen, die beim Schneeräumen auf Gehwegen vor dem eigenen Grundstück anfallen. Ebenso begünstigt ist die Versorgung von Haustieren zu Hause und der Notruf für ältere Menschen.

Unterhaltsleistungen

Der Abzug von Unterhaltsleistungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland soll betrugssicher geregelt werden, in dem nur noch unbare Zahlungen berücksichtigt werden. Weiterhin ist nach wie vor die von der Heimatbehörde ausgestellte Unterhaltsbescheinigung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass Unterhaltsleistungen nur noch anerkannt werden, wenn die unterhaltene Person das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Ehegattenarbeitsverhältnisse

Immer wieder aktuell: Ehegattenarbeitsverhältnisse werden seitens des Finanzamts nur dann anerkannt, wenn das Gehalt auf ein eigenes Konto des Arbeitnehmers gezahlt wird, über das der Arbeitgeber keine Verfügungsgewalt besitzt.

Digitalwährungen (Bitcoins, etc.)

Steuerlich sind Digitalwährungen immer noch Neuland. Ertragsteuerlich führt der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung von Digitalwährungen zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften, wenn Erwerb und Veräußerung innerhalb eines Jahres stattfinden. Ansonsten sind die Einkünfte steuerfrei, es sei denn, diese werden im Betriebsvermögen gehalten.

In Kürze:

- **Bitte schreiben Sie niemals Ihre steuerliche Identifikationsnummer auf Rechnungen oder Ihre Internetseite!**
- Im Zuge der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens soll die Vergabe von Steuernummern bundesweit vereinheitlicht werden, dies geht auch mit der Zuteilung von neuen Steuernummern einher. Um nicht ständig das Briefpapier ändern zu müssen, sollten Sie Ihre **Umsatzsteueridentifikationsnummer** verwenden (DE....). Diese ändert sich auch bei einer Steuernummernänderung nicht
- Der Mindestlohn beträgt ab 1.1.2019 € 9,19 und ab 1.1.2020 € 9,35/Std.
- Der Grundfreibetrag steigt ab 2019 auf € 9.168,00 und 2020 auf € 9.408,00 pro Person
- Kinderbetreuungskosten können für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres abgesetzt werden. Höchstbetrag: 2/3 der Aufwendungen, maximal € 4.000,00 je Kind. Bitte achten Sie auf die Zahlung mittels Banküberweisung.
- Die Einkommensüberprüfung bei Kindern unter 25 Jahren entfällt für Kinderfreibetrag und Kindergeld, wenn das Kind während seines Erststudiums dazuverdient. Voraussetzung ist, dass das Kind weniger als 20 Wochenstunden einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Bitte teilen Sie uns auch mit, wenn Ihr Kind auswärts untergebracht ist.
- Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten **sechs** Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist. Das Kindergeld beträgt für das 1. und 2. Kind ab 1.7.2019 € 204,00, für das 3. Kind € 210,00 und für weitere Kinder € 235,00. Der Kinderfreibetrag beträgt für 2019 € 2.490,00 und für 2020 € 2.586,00/pro Elternteil und Kind.
- **Für die Einkommensteuererklärung benötigen wir ab sofort die Identifikationsnummern Ihrer Kinder.** Bitte teilen sie uns diese mit, falls noch nicht geschehen.
- Bei Spenden über € 200,00 benötigen wir einen Nachweis des Spendenempfängers, bis € 200,00 genügt die Vorlage des Kontoauszugs.
- Bei freiwillig versicherten Selbständigen wurde die Beitragsbemessung auf eine Mindestbeitragsgrenze in Höhe von € 1.038,33 gesenkt.
- Die Einkommensgrenze bei der Familienversicherung beträgt bei sonstigen Einkünften € 445,00 bzw. € 450,00 bei Minijobs.
- Reicht bei einem Immobilienverkauf der Verkaufserlös nicht aus, um eine Restschuld zu tilgen, können die Zinsen als nachträgliche Schuldzinsen in späteren Jahren steuermindernd geltend gemacht werden, soweit die Vermietungsabsicht bis zum Verkauf bestand. Vorfälligkeitsentschädigungen können nicht abgezogen werden!
- Die Regelungen zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten bei Gebäuden bzw. Vermietungsobjekten wurden grundlegend geändert. Sollten Sie Ihre erworbene Immobilie renovieren und diese später vermieten, sprechen Sie uns bitte an. Die Regelungen hierzu sind sehr umfangreich. Ein Sofortabzug außerhalb der 15% Grenze ist möglich, wenn Schäden unvermutet nach dem Erwerb eintreten und auf das schuldhafte Verhalten Dritter zurückzuführen ist.
- Die Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung können nur noch bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von € 1.000,00 geltend gemacht werden. Möbel und Hausrat sind dagegen unbegrenzt absetzbar.
- Scheidungskosten sind nicht mehr als außergewöhnliche Belastung absetzbar
- Der Steuerfreibetrag für Vereine wurde von € 35.000,00 auf € 45.000,00 erhöht.

- Das besondere Kirchgeld der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern wird in Bayern mit sofortiger Wirkung abgeschafft.
- Mit Ablauf des Jahres 2018 können alle Buchführungsunterlagen aus dem Jahr 2008 und früher vernichtet werden. Zu beachten ist, dass auch alle elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

In eigener Sache:

- Die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen wird jeweils bis zum 31.12. des Folgejahres verlängert. Sollten Sie Ihre Unterlagen für 2017 bei uns noch nicht eingereicht haben, bitten wir Sie, dies **umgehend** zu erledigen. Unsere interne Abgabefrist ist nach wie vor der **30.9.** des jeweiligen Jahres. Alle Belege, die bis dahin bei uns eingegangen sind, werden garantiert bis Jahresende fertiggestellt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Neuregelung für Verspätungszuschläge ab 2019. Diese betragen 0,25% der festgesetzten Steuer für jeden Monat der eingetretenen Verspätung, mindestens jedoch € 25,00 pro verspätetem Monat.
- Alle unsere bilanzierenden Mandanten erinnern wir auf diesem Wege auch noch an die anzufertigende Inventur zum 31.12.2018!
- **Bitte geben Sie uns mit der Dezemberbuchhaltung zwingend alle offenen Eingangs- und Ausgangsrechnungen des Jahres 2018 mit!**
- Bitte stellen Sie sicher, dass uns für die Abschlussarbeiten sämtliche relevanten Unterlagen zur Verfügung stehen, dazu gehören auch alle Privatkonten!
- Bitte bringen Sie uns auch im nächsten Jahr Ihre Belege für die Buchhaltung spätestens **zwei Wochen** nach Monatsende.
- **Bitte achten Sie darauf, dass Sie Unterlagen, die Sie elektronisch erhalten, ebenso aufbewahren müssen und stellen Sie uns diese entweder ausgedruckt oder als PDF zur Verfügung (z.B. Telefon- und Internetrechnungen). Liegen uns diese nicht vor, können wir keinen Vorsteuerabzug vornehmen! Dies gilt auch für „amazon“ Rechnungen (hier genügt auch nicht die Bestellbestätigung)!**
- Bitte kopieren Sie Thermopapierbelege auf Normalpapier
- **Auf unserer Internetseite finden Sie immer wieder neue Videos zu aktuellen Themen und monatlich das aktuelle Blitzlicht sowie Merkblätter und Arbeitshilfen für verschiedene Themen!**



Alle guten Vorsätze haben etwas Verhängnisvolles, sie werden beständig zu früh gefasst! (Oscar Wilde)

*Zeit um Danke zu sagen für das erfolgreiche Jahr, für Ihre Treue und Wertschätzung und die gute Zusammenarbeit!
In diesem Sinne wünschen wir Ihnen ein glückliches*

2019!



Ihr Team der Steuerkanzlei Lehmann

